



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 31. August 2026, Zahl: 240-D/3733/2026, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird. Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl Nr 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 96/2024.

§ 1 AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

§ 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 3 Jahre alt sein;
 - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichem Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
 - d. Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten;
 - e. Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten;
 - f. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3
VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
3. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.
5. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG § 15 Abs. 2)
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes aus der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

§ 4 INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

3. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben den Leiter des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
4. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 5 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 07. September und endet am 06. August.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Donnerstag mit 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
 - a. gesetzlichen Feiertagen, dem 10. Oktober sowie dem 2. November;
 - b. den Weihnachtsferien und Osterferien.

§ 6 ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Gemeinde Diex darf im Einvernehmen mit der Leitung und nach schriftlicher Mahnung an die/den Erziehungsberechtigte/n ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt;

- d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
- e. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
- f. Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- g. ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören;
- h. bei Zahlungsverzug von zwei Monaten.

§ 7 ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
2. Ist ein Kind mehr als 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert und wird dies rechtzeitig mitgeteilt, so wird der Verpflegungsbeitrag für diesen Zeitraum um den aliquoten Anteil ermäßigt. Bei einer Mitteilung im Nachhinein kann keine Ermäßigung erfolgen.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:

75,00 Euro pro Monat für die Verpflegung
7,00 Euro pro Monat Bastel-, Mal, Werk- und Kreativbeitrag
4. Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

§ 8 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung verwendet. Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen.

Diese Verordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 26. Juni 2025, Zahl: 240-D/4329/2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister
Anton Napetschnig**